

Abteilung: Geschäftsbereich III

- öffentlich -

Datum **Drucksachen Nr.** (gg. Nachtragsvermerk)

29.07.2013	II/946
------------	--------

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	19.08.2013	4.	
Kreistag	02.09.2013	6.	

Betreff:

Zweckverband `SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord´: Finanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Informationen über die vorgesehenen Beschlüsse in der Verbandsversammlung des SPNV-Nord am 13.09.2013 zur Finanzierung des Zweckverbandes und zur Änderung der Verbandsordnung zur Kenntnis.

Der Kreistag weist den Landrat an, den vorgesehenen Beschlüssen zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Durch das rheinland-pfälzische Nahverkehrsgesetz (NVG) von 1996 hat das Land zwei Zweckverbände (ZwV) errichtet, deren Aufgabe die Finanzierung und die Organisation des SchienenPersonenNahverkehrs (SPNV) ist. Der ZwV SPNV-Süd ist für den südlichen Landesteil zuständig (ehem. Reg.-Bez. Neustadt), der ZwV SPNV-Nord für den nördlichen (ehem. Reg.-Bez. Koblenz und Trier). Der Landkreis Vulkaneifel ist bei Letzterem geborenes Mitglied.

Die Finanzierung der beiden Zweckverbände und ihrer Aufgaben erfolgt fast ausschließlich unter Verwendung der sog. `Regionalisierungsmittel´, die der Bund in Folge der Bahnreform den Bundesländern gem. `Regionalisierungsgesetz´ von 1993 jährlich zuweist, wovon das Land Rheinland-Pfalz 5,24% als gesetzlich definierter Anteil erhält; dies entspricht im laufenden Jahr einem Betrag von rd. 376,8 Mio. €.

Die Bestellungen der Schienennahverkehrsleistungen erfolgen regelmäßig nach vorausgegangener europaweiter Ausschreibung. Die darauf basierenden Verkehrsverträge haben dabei Laufzeiten von teilweise über 20 Jahren, die entspr. Finanzvolumina betragen nicht selten deutlich mehr als 100 Mio. €.

Die Ausschreibungsergebnisse werden ganz maßgeblich davon bestimmt, wie günstig die Bieter das für die Durchführung der SPNV-Leistungen benötigte Fahrzeugmaterial anschaffen können. Je günstiger ihnen dies gelingt, desto "billiger" können sie dem ZwV die Verkehrsleistung anbieten. Weil die Bieter sich das Geld für die Beschaffungen aber am freien Kapitalmarkt besorgen müssen, haben die zu erzielenden Darlehenskonditionen entscheidenden Einfluss auf die Höhe von deren Angeboten.

Daher haben sich bundesweit die SPNV-Aufgabenträger darüber Gedanken gemacht, mit welchen Instrumenten sie die Finanzierung von Fahrzeugbeschaffungen erleichtern können. Hierbei rückte

die sog. `Kapitaldienstgarantie´ in den Focus. Mit dieser ist die Zielsetzung verbunden, die Bonität der öffentlichen Hand den Bietern insoweit zur Verfügung zu stellen, das eine Finanzierung annähernd zu `Kommunalkreditkonditionen´ ermöglicht werden kann.

Im Falle der konkreten Umsetzung erteilen die SPNV-Aufgabenträger gegenüber den finanzierenden Banken eine abstrakte Zahlungsgarantie in Höhe des Wertes der Fahrzeugbeschaffungen.

Dies darf der ZwV SPNV-Nord gem. einer verbindlichen Auskunft der *BaFin* (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) von Rechts wegen allerdings nur dann, wenn er die Bedingungen erfüllt, die die SolV (Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen) normiert. Eine der dort genannten Voraussetzungen ist, dass der ZwV zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Zahlungsfähigkeit das Recht zur Umlageerhebung bei seinen Mitgliedern haben muss.

Die derzeit gültige Verbandsordnung des ZwV SPNV-Nord sieht eine Umlagerhebung nicht vor. Aus den o.a. Gründen ist dies jedoch erforderlich (Der ZwV SPNV-Süd hat in seiner Verbandsversammlung am 03.07.2013 einer Änderung der Verbandsordnung hinsichtlich einer Umlagerhebung bei seinen Mitgliedern zugestimmt).

Weil allerdings nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der ZwV aus einer Kapitaldienstgarantie von einer finanzierenden Bank irgend wann doch einmal in Anspruch genommen wird (z.B. bei Insolvenz eines Bieters), konnte sich die Verbandsversammlung des ZwV in ihrer letzten Sitzung Anfang Juli wegen der latenten Finanzgefahr für seine Mitglieder noch nicht dazu durchringen, die Verbandsordnung entsprechend zu ergänzen.

Vielmehr wurde die Geschäftsstelle des ZwV SPNV-Nord beauftragt, eine einheitliche Vorlage (**Anlage 1**) zu erstellen, die die Verbandsmitglieder noch vor der nächsten Verbandsversammlung am 13. September in ihren eigenen Gremien beraten können.

Verbandsdirektor Dr. Geyer wird in der Kreistagsitzung am 02.09. anwesend sein, um dem Gremium darzulegen, wie der ZwV SPNV-Nord im Falle einer Inanspruchnahme aus einer Kapitaldienstgarantie vermeiden will, dass die Mitglieder mittels Umlage in eine Finanzierung eintreten müssen. Insbesondere soll er dabei eingehen auf die generelle Notwendigkeit der Änderung der Verbandsordnung, die Einstandspflicht des Landes sowie die anstehende Revision der Regionalisierungsmittel nach dem Jahr 2014.

Der Kreisausschuss hat die Thematik in seiner Sitzung am 19.08.2013 ausführlich diskutiert, jedoch keine Beschlussempfehlung gegenüber dem Kreistag ausgesprochen, weil zuvor noch Beratungsbedarf in den Fraktionen besteht und man auch die Informationen von Verbandsdirektor Geyer in der Kreistagsitzung am 02.09.2013 abwarten wolle.